



# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ge- sundheit (BMG)

## *Prävention und Gesundheitsförderung an Berufsschulen mit dem Schwerpunkt Suchtmittelkonsum und internetbezogene Störun- gen von Auszubildenden*

*veröffentlicht am 19.11.2018*

*auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und*

*[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)*

## 1 Ziel der Förderung

Das Jugend- und junge Erwachsenenalter geht mit einer Reihe von Umbrüchen einher, wie der Loslösung vom Elternhaus und der zunehmenden Orientierung an gleichaltrigen Peergroups. In dieser Phase werden Risikoverhaltensweisen erprobt, zu denen neben Alkohol- und Tabakkonsum auch der Konsum illegaler Drogen gehören kann. Eine vulnerable Gruppe in Hinblick auf den Suchtmittelkonsum sind die Auszubildenden. Darüber hinaus nimmt in diesem Alter die Nutzung digitaler Medien z. T. deutlich zu, was wiederum zu einem problematischen Nutzungsverhalten bis hin zu internetbezogenen Störungen führen kann.

Um die jungen Menschen bei der Entwicklung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Suchtmitteln und dem Internet zu unterstützen, können entsprechende Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zum Einsatz kommen. Auszubildende können einerseits über die Ausbildungsbetriebe erreicht werden, die durch eine entsprechende Gestaltung der Verhältnisse gesundheitsförderliche Verhaltensweisen unterstützen können. Verhaltenspräventive Angebote sind in diesem Setting hingegen schwer zu etablieren. Hierfür bieten sich insbesondere die Berufsschulen an, die von fast allen Auszubildenden besucht werden.

Aktuelle Studien haben gezeigt, dass der Bedarf an entsprechenden Angeboten bei einer Mehrheit der untersuchten Berufsschulen gesehen wird. Es gibt bereits eine Vielzahl von Angeboten und viele Berufsschulen führen Präventionsmaßnahmen durch. Allerdings gibt es bisher wenige Erkenntnisse hinsichtlich der Qualität (einschließlich der Zielgruppeneignung) und der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Hinzu kommt, dass die Auszubildenden an den Berufsschulen die entsprechenden Aktivitäten ihrer Schule häufig nicht kennen und nur wenige Auszubildende die Angebote nutzen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant daher, die Weiterentwicklung und Erprobung eines für Berufsschulen geeigneten Programms zur Prävention stoffgebundener und nicht stoffgebundener Süchte zu fördern. Dadurch soll zum einen die Evidenzbasis verbreitert und zum anderen im Rahmen der Qualitätsentwicklung die Ansprache der Zielgruppe verbessert werden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Forschungsprojekt, welches ein bestehendes Präventionsangebot mit dem Schwerpunkt Suchtmittelkonsum und internetbezogene Störungen besser auf die Zielgruppe Auszubildende und das Setting Berufsschule anpasst. Dabei sind die relevanten Akteure (Beschäftigte der Berufsschulen, Auszubildende) im Sinne der Partizipation zu beteiligen. Anschließend soll das angepasste Konzept modellhaft erprobt und evaluiert werden.

Die modellhafte Erprobung des angepassten Konzepts soll an einer ausreichend großen Anzahl an Berufsschulen erfolgen. Diese sollen so ausgewählt werden, dass für die begleitende Evaluation umfangreiche Daten zur Verfügung stehen und Aussagen zu förderlichen und hinderlichen Aspekten der Umsetzung (Prozessevaluation) und zur Wirkung der Maßnahme (Ergebnisevaluation) möglich sind.

Die Ansprache der jungen Zielgruppe stellt eine besondere Herausforderung dar. Über digitale Zugangswege und insbesondere über die von der Altersgruppe genutzten sozialen Medien können Jugendliche und junge Erwachsenen eventuell besser erreicht werden als mit den klassischen Angeboten. Im Rahmen des Forschungsprojekts soll daher eingehend geprüft werden, inwieweit unterstützende Angebote im Bereich Social Media (z. B. über das Smartphone) zur besseren Erreichung der Zielgruppe beitragen können.

Folgende Punkte sind für die Vorhabenbeschreibung bzw. das Forschungsprojekt insbesondere zu berücksichtigen:

### Maßnahme der Prävention und Gesundheitsförderung

Das ausgewählte Präventionsangebot soll in der Vorhabenbeschreibung umfassend dargestellt und die Auswahl begründet werden. Dabei ist u. a. auf den zugrundeliegenden Präventionsansatz (Verhaltens- bzw. Verhältnisprävention), auf die Zielgruppe, auf die im Fokus der Präventionsmaßnahme stehenden Risikoverhaltensweisen sowie auf die Berücksichtigung von Gender-Aspekten einzugehen. Wenn bereits Daten aus der Umsetzung der ausgewählten Maßnahme vorliegen, sollen diese bei der Weiterentwicklung der Maßnahme berücksichtigt werden.

### Zielgruppe

Es hat sich gezeigt, dass Substanzkonsum für Auszubildende ein erhebliches Risiko für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss darstellt. Gleichzeitig sind Auszubildende nur schwer mit Präventionsangeboten zu erreichen. Deshalb sollen geeignete Ansätze gewählt werden, um die Zielgruppe anzusprechen. Dabei sollen die Auszubildenden im Sinne der Partizipation in die Weiterentwicklung der ausgewählten Maßnahme sowie in die anschließende Erprobung eingebunden werden.

Die Berufsschullandschaft ist vielfältig und die unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkte der Schulen zeigen sich auch in der Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft. Es ist darzustellen, inwieweit diese Unterschiede für die ausgewählte Maßnahme relevant sind und ggf. berücksichtigt werden. Ob die Wirksamkeit der Maßnahme verbessert werden kann, wenn sie auf eine spezifische Teilgruppe

ausgerichtet ist, wie z. B. Auszubildende mit erhöhtem Risiko des Substanzmissbrauchs oder Auszubildende bestimmter Berufsgruppen, sollte geprüft werden.

Den Lehrenden an den Berufsschulen kommt insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu. Neben den Auszubildenden können sie wichtige Impulse sowohl hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Maßnahme als auch für die nachfolgende Weiterentwicklung geben. Daher sollte auch diese Gruppe partizipativ eingebunden werden. Darüber hinaus wäre eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Berufsverbänden begrüßenswert, damit auch über die einzelne Berufsschule hinausgehende Perspektiven aufgegriffen werden können.

### Evaluation

Im Rahmen der Evaluation sollen sowohl das Konzept, der Prozess als auch die Wirkung der Maßnahme untersucht werden. In die Konzeptevaluation sollen Aspekte wie die Zielgruppenbestimmung, die Einbindung von Lehrkräften, der präventive Ansatz und die Wahl des geeigneten Zugangsweges berücksichtigt werden. Die Prozessevaluation soll insbesondere hinderliche und förderliche Elemente bei der Umsetzung aufzeigen. Für die Ergebnisevaluation ist ein Kontrollgruppendesign mit mindestens zwei Messzeitpunkten anzustreben. Es sollen Zielindikatoren gewählt werden, die für die Projektlaufzeit (s. u.) geeignet sind. Auch in die Evaluation sollen die Auszubildenden partizipativ eingebunden werden.

Aus der Vorhabenbeschreibung muss ersichtlich sein, dass die entsprechende wissenschaftliche Expertise für die Evaluation vorhanden ist. Günstig ist es, wenn für die Evaluation ein Kooperationspartner eingebunden wird.

Die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e.V. sind anzuwenden (<https://www.degeval.org/publikationen/standards-fuer-evaluation/>).

### Nachhaltigkeit

Die Ergebnisse des geförderten Forschungsprojekts sollen so aufbereitet und verbreitet werden, dass die generierte Evidenz zu der ausgewählten Maßnahme den relevanten Akteuren zur Verfügung steht. Dies umfasst sowohl Forschende als auch interessierte Personen aus Berufsschulen.

Darüber hinaus soll der Evaluationsprozess so dargestellt werden, dass er als Beispiel für die Evaluation weiterer Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung an Berufsschulen dienen kann, so dass das Wissen über die Qualität von Maßnahmen auch über das geförderte Projekt hinaus zunimmt.



## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, staatliche und nicht staatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

## 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

### **Wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung, insbesondere bezüglich der Konzeption, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention an (Berufs-)Schulen, berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über erfolgversprechende Konzepte für und Zugangswege zur Zielgruppe zu vergrößern, förderliche und hinderliche Faktoren zu erkennen und so Präventionsangebote gezielter und erfolgsorientierter einsetzen zu können.

### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Dies betrifft sowohl die Weiterentwicklung der Maßnahme als auch die begleitende Evaluation. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

### **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss der Zugang zu entsprechenden Bildungseinrichtungen bzw. ggf. der Zugriff auf und Nutzungsmöglichkeiten von bereits vorhandenen Daten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.



### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Modellvorhabens sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse so aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, dass die generierte Evidenz breit genutzt werden kann. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## **5 Umfang der Förderung**

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 450.000. EUR für drei Jahre zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 01.06.2019 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabepakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## **6 Rechtsgrundlage**

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die FhG werden die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten in der jeweils geltenden Fassung).



Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Katrin Lohmann  
Telefon: 030/31 00 78 – 5577  
Telefax: 030/31 00 78-247  
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de



## 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 15.02.2019

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1833>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



### 8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Bonn, den 19.11.2018

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Gaby Kirschbaum